

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

Die Aktiengesellschaft führt die Firma

QUINTOS AG

Ihr Sitz befindet sich in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist
 - a) die Beteiligung an Kunststoff produzierenden Unternehmen
 - b) der Erwerb, die Nutzung und die Verwaltung von Immobilien, deren Errichtung, Verwertung und Veräußerung, sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen jeder Rechtsform beteiligen, insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Bekanntmachung, Datenfernübertragung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

1. Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 10.000.000,00 (i. W.: Euro Zehn Millionen). Es ist eingeteilt in 10.000.000 Inhaber-Stückaktien im rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 pro Stückaktie.

§ 5

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 6

Die Form der Aktienurkunden und die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen.

§ 7

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien unterwerfen sich die Aktionäre für alle das Gesellschaftsverhältnis berührenden Streitigkeiten mit der Gesellschaft dem ordentlichen Gericht am Sitz der Gesellschaft.

§ 8

Gründungsauswand

entfällt ersatzlos.

III. Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

Die Entscheidung über die Zahl der Vorstandmitglieder sowie die Bestellung und die Abberufung des Vorstands erfolgen durch den Aufsichtsrat. Den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandmitgliedern kann der Aufsichtsrat einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird die

Gesellschaft durch zwei Vorstandmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Befreiung von § 181 BGB kann erteilt werden, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht.

§ 10

Der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Zur Erteilung von Prokuren und zum Abschluss von Anstellungsverträgen, die ein Euro 50.000,00 jährlich übersteigendes Gehalt, eine Pensionsberechtigung oder eine Gewinnbeteiligung vorsehen oder die auf länger als fünf Jahre laufen;
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Anschaffung von Anlagegegenständen und zur Eingehung von Verpflichtungen, wenn der Gegenwert Euro 500.000,- übersteigt;
- c) zur Aufnahme von Krediten mit einer längeren als zweijährigen Laufzeit, soweit sie Euro 1.000.000,- übersteigen sowie zur Aufnahme von Anleihen;
- d) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen.

Der Aufsichtsrat kann auch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Die Rechte der Hauptversammlung gemäß § 111 Abs. 4 AktG bleiben unberührt.

IV Der Aufsichtsrat

§ 11

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann eine Ersatzwahl stattfinden, die für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auch ohne weiteren Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden.

§ 12

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Falls eines dieser Ämter zur Erledigung kommt, hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.

§ 13

Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.

Der Aufsichtsrat ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftliche, fernmündlicher, telegrafischer oder fernkopierter Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnen und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

Zu Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.

Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

§ 14

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzusetzen. Den Ausschüssen können - soweit gesetzlich zulässig - auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 15

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für den Vorsitzenden Euro 10.000,- seinen Stellvertreter Euro 7.500,- und für die übrigen Mitglieder Euro 5.000,- beträgt.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine außerordentliche Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss des Aufsichtsrates eine besondere Vergütung bewilligt werden.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird eine auf die Aufsichtsrats Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 16

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 17

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder am Sitz einer Filiale der Deutschen Bundesbank statt.

Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 18 der Satzung zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundeszeiger bekannt zu machen.

§ 18

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter Wahrung der Textform (§ 126 b BGB) anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft, das heißt ihr selbst oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle, unter der in der Einberufungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag von der Hauptversammlung zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 19

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 20

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Reihenfolge und die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Fragen- oder Redebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Aussprache anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 21

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen.

Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die Kapitalmaßnahmen im Sinne des § 182 AktG (Kapitalerhöhungen gegen Einlagen).

Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen.

§ 22

Wird bei Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI Jahresabschlüsse und Gewinnverwendung

§ 23

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 24

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie vom Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

§ 25

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen.

Solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 75 % des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einzustellen.

Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustabzug vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, so hat diese die Hälfte des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einzustellen: dabei sind die Beträge, die in die gesetzlichen Rücklage einzustellen sind und ein Verlustabzug vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 26

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheiden die hierfür stimmberechtigten Aktien unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluss etwa entstehenden Aufwands. Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 27

Die Gewinnteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.

Bei Ausgaben neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Hamburgische Notar

Dr. Ralf Katschinski,

dass die geänderten Bestimmungen der Satzung aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 04. Juli 2017 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 13. Juli 2017

(L.S. not.) Katschinski
- Notar -